Praktikumsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

(nachfolgend "Dienststelle")

und

gesetzlich vertreten durch[[1]](#footnote-1)        
(nachfolgend "")

# § 1 Einsatzbereich

1. [[2]](#footnote-2) leistet in der Zeit vom       bis

ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie (Pflichtpraktikum).

ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (freiwilliges Praktikum).

ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei einer Bundesbehörde bestanden hat[[3]](#footnote-3) (freiwilliges Praktikum).

1. Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt       Tage/      Stunden.
2. Praktikumsort ist
3. Ausbildungsziel und Ausbildungszweck:

# § 2 Vergütung/Aufwandsentschädigung/Sachbezüge

erhält eine monatliche  in Höhe von       €. Die  wird in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 TVöD jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

erhält folgende Sachbezüge:

# § 3 Urlaub

hat während des Pflichtpraktikums keinen Urlaubsanspruch.

hat nach § 26 i. V. m. § 10 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub; sofern  noch nicht 18 Jahre alt ist, gilt § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Für die Dauer des freiwilligen Praktikums beträgt der Teilurlaubsanspruch nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Bundesurlaubsgesetz       Arbeitstage. Die Festlegung des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner unter Berücksichtigung der berechtigten persönlichen Belange

# § 4 Pflichten der Dienststelle

Die Dienststelle ist verpflichtet,

* die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
* eine/n Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zu bestimmen,
* die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
* Kosten für notwendige Dienstreisen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten,
* die steuer-, versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten vorzunehmen,
* der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis/eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, aus dem/der sich die Dauer und Art der Tätigkeiten ergeben [sofern zutreffend] und das/die auf Wunsch der Praktikantin/des Praktikanten auch Angaben zur Erreichung des Praktikumsziels sowie zur Beurteilung von Verhalten und Leistung enthält,

[folgende nur, sofern zutreffend]

* Unfälle von Praktikanten bei der Unfallversicherung Bund und Bahn zu melden, sofern diese Praktikanten gesetzlich über die Dienststelle unfallversichert sind,
* die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.

# § 5 Pflichten

ist verpflichtet,

* das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
* die Weisungen der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners der Dienststelle zu befolgen,
* die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
* die im Rahmen des Praktikums zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln,

[sofern zutreffend]

die Vorschriften       [[4]](#footnote-4) einzuhalten.

# § 6 Verhinderung

ist verpflichtet, der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner eine Verhinderung an der Praktikantenausbildung und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

# § 7 Beendigung/Kündigung

(1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

# § 8 Verschwiegenheit

verpflichtet sich, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder von einer Bundesbehörde angeordnet ist, auch nach  Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Dienststelle herauszugeben.

# § 9 Schriftform

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

………………………………………………..

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von       zum

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 S.1 TVöD).

Ort, Datum

für die Bundesrepublik Deutschland, ,

vertreten durch gesetzlich vertreten durch

……………………………………... ………………………………….

1. Ist die Praktikantin oder der Praktikant minderjährig, bedarf sie oder er zum Abschluss des Praktikumsvertrages der Einwilligung ihres/seines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt sind beide Eltern, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. [↑](#footnote-ref-1)
2. Unzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Praktikantin oder der Praktikant hat vor Durchführung eines solchen freiwilligen Praktikums schriftlich zu erklären, dass sie/er nicht bereits ein solches Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe c der Praktikantenrichtlinie Bund bei einer Bundesbehörde durchgeführt hat. [↑](#footnote-ref-3)
4. Name der jeweiligen Geschäftsordnung der Dienststelle und ggf. weiterer Vorschriften der Dienststelle ergänzen (z. B. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien). [↑](#footnote-ref-4)